

PREISREGELUNG „SPRINGBACH HÖFE“ ZUM FERNWÄRMELIEFERUNGSVERTRAG

gültig ab 01.12.2018, Ausfertigung zum 1. April 2026

1 Preisbestandteile Wärme

Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wärmeversorgungsanlagen, einem Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge sowie einem Mess- und Verrechnungspreis für die Bereitstellung der eingesetzten Messgeräte und die darüber erfolgende Abrechnung. Alle nachfolgend genannten Preise sind Nettopreise.

2 Wärme-Grundpreis

- 2.1 Der Wärme-Grundpreis (GP) setzt sich zusammen aus einem festen Anteil, der an die Preisentwicklung für Lohn gekoppelt ist. Er wird nach folgender Formel jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres, ggf. auch rückwirkend, angepasst:

$$GP = GP_0 * \frac{L}{L_0}$$

In der vorstehenden Formel für den Grundpreis bedeuten:

GP = zur Abrechnung herangezogener Grundpreis

Dieser beträgt zum Gültigkeitsbeginn dieser Preisregelung

für Einfamilienhäuser bis maximal 5 kW Anschlussleistung:

GP = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	325,00	EUR/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	260,25	EUR/Jahr

für Mehrfamilienhäuser ab zwei Wohneinheiten (WE):

GP = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	60,94	EUR/WE/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	48,24	EUR/WE/Jahr

GP₀ = Basis-Grundpreis

Für Einfamilienhäuser bis maximal 5 kW Anschlussleistung gilt:

GP ₀ = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	256,00	EUR/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	205,00	EUR/Jahr

Für Mehrfamilienhäuser ab zwei Wohneinheiten (WE) gilt:

GP ₀ = Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 10 Jahren	48,00	EUR/WE/Jahr
Basis-Grundpreis bei Erstvertragslaufzeit von 15 Jahren	38,00	EUR/WE/Jahr

- L = Lohnindex, aktueller Wert, Stand Juli 2025 118,7
 Der „Lohnindex der tariflichen Stundenverdienste in der Gesamtwirtschaft ohne Sonderzahlungen Deutschland, Wirtschaftszweig: Energieversorgung Buchstabe D.“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 62221-0002 (ehemals Fachserie 16, Reihe 4.3), Bezugsjahr 2020 = 100. Der relevante Wert ist der Juli-Wert (3. Vierteljahresausgabe) des Vorjahres.
- L₀ = Basiswert des Lohnindex bei Vertragsabschluss: 93,5
 Dieser ist der Juli-Wert 2017,
 (Bezugsjahr 2020 = 100, 3. Vierteljahresausgabe)

- 2.2 Sollte der oben bezeichnete Index für Lohn vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle der diesem Index hinsichtlich der Voraussetzung weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Wird der oben angegebene Index vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 2.3 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Grundpreises an den Index für Lohn möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollte der oben bezeichnete Index von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.

3 Wärme-Arbeitspreis

- 3.1 Der Wärme-Arbeitspreis (AP) ist nur für die tatsächliche Wärmelieferung zu bezahlen, die über die Messeinrichtung erfasst wird.
- 3.2 Der Arbeitspreis wird gemäß nachstehender Formel jeweils zum 1. April eines jeden Jahres angepasst und berücksichtigt in angemessener Weise (jeweils 50 %) sowohl die Kostenentwicklung der zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energie (Erdgas) als auch die Entwicklung des Energiemarktes unter Berücksichtigung der in diesem Baugebiet wesentlichen Energieträger (Erdgas und Strom).

Dabei entsprechen der Teil der Kostenentwicklung des für die Wärmeerzeugung eingesetzten Brennstoffes (Kostenelement) und der zweite Teil der Entwicklung der Energiepreise für den Wärmemarkt (Marktelement).

$$AP = \underbrace{0,5 * AP_0 * \left[0,70 \frac{Bio}{Bio_0} + 0,30 \left(\frac{G_K}{G_{K0}} + CO_2 \right) \right]}_{\text{Kostenelement}} + \underbrace{0,5 * K + 0,5 * AP_0 * \left[0,7 \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,3 \frac{S}{S_0} \right]}_{\text{Marktelement}}$$

Ausmultipliziert lassen sich die einzelnen Abhängigkeiten besser erkennen:

$$AP = AP_0 * \left[0,35 \frac{Bio}{Bio_0} + 0,15 \frac{G_K}{G_{K0}} + 0,35 \frac{G_M}{G_{M0}} + 0,15 \frac{S}{S_0} \right] + 0,5 * K + 0,15 * CO_2$$

In der vorstehenden Gleichung für den Arbeitspreis bedeuten:

AP	= zur Abrechnung herangezogener Arbeitspreis Dieser beträgt zum Stichtag 01.04.2026	11,88	ct/kWh
AP ₀	= Basis-Arbeitspreis	6,19	ct/kWh
G _{K0}	= Basis-Index für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.4)	39,25	
G _K	= aktueller Folgeindex für Erdgas im Kostenelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	89,70	
Bio ₀	= Basis-Wert für Biomethan Stand 01.04.2018 (nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.5)	6,29	ct/kWh
Bio	= aktueller Folgewert für Biomethan	6,81	
G _{M0}	= Basis-Index für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.6)	93,07	
G _M	= aktueller Folgeindex für Erdgas im Marktelement (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	185,33	
S ₀	= Basis-Index für Strom (Mittelwert des Kalenderjahres 2017; nähere Erläuterungen siehe in Ziffer 3.7)	89,57	
S	= aktueller Folgeindex für Strom (Mittelwert des vorhergehenden Kalenderjahres)	127,27	
K	= Die Komponente K berücksichtigt Kosten, die sich auf Grund von Änderungen bei Netznutzungsentgelten (die z. B. auch bei einer Änderungen der Erzeugungs- oder Abnahmestruktur entstehen können), Konzessionsabgaben, Steuern oder sonstigen Abgaben, die die Erzeugung, den Bezug, die Weiterleitung oder die Abgabe von Wärmeenergie unmittelbar oder mittelbar belasten, sowie einen Umrechnungsfaktor. Sie bildet sich wie folgt:		

$$K = 1,42 * (NNE + BU + ES)$$

Diese beträgt zum Stichtag 01.04.2026 3,121 ct/kWh

Der Faktor 1,42 dient dabei der Umrechnung von kWh Erdgas (oberer Heizwert) auf kWh Wärme unter Berücksichtigung des Anlagennutzungsgrades der Erzeugungs- und Verteilungsanlage und des Verhältnisses von oberem zu unterem Heizwert.

Veränderungen der zur Komponente K zählenden Kosten werden jeweils zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens zu einer Anpassung der Preise führen.

NNE = Kosten für Netznutzungsentgelte des Vor-Ort-Erdgas-Netzbetreibers für den eingesetzten Brennstoff Erdgas einschließlich der Konzessionsabgabe gemäß der bei Ausfertigung der Preisregelung gültigen Konzessionsabgabenverordnung. Der Wert ermittelt sich unter Verwendung der Netznutzungsentgelte des laufenden Jahres bezogen auf die Abnahmestruktur des Vorjahres. Zum Stichtag 01.04.2026 gilt: 2,019 ct/kWh

Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Konzessionsabgabenverordnung, der Netznutzungsentgelte und/oder Abnahme- oder Erzeugungsstruktur zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.

BU = RLM-Bilanzierungsumlage des Übertragungsnetzbetreibers für Erdgas im Marktgebiet NCG. Der Wert wird jeweils für den Zeitraum eines Wirtschaftsjahres (1. Oktober bis 30. September) veröffentlicht bei NetConnect Germany unter: <https://www.net-connect-germany.de/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/RLM-Bilanzierungsumlage>
Seit dem Stichtag 01.10.2023 gilt: 0,000 ct/kWh

ES = Energiesteuer nach Energiesteuergesetz. Nach dem bei Ausfertigung der Preisregelung gültigen Gesetz reduziert sich der Regelsteuersatz von 0,55 ct/kWh aufgrund der Abnahme- und Erzeugungsstruktur der zentralen Erzeugungsanlage auf 0,179 ct/kWh

Der Lieferant behält sich vor, den Preis bei Änderung der Steuergesetzgebung und/oder Abnahme- oder Erzeugungsstruktur zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens entsprechend anzupassen.

CO₂ = Kosten für die nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu erwerbenden CO₂-Zertifikate, die auf den Erdgaspreis aufgeschlagen werden.
Seit dem Stichtag 01.01.2026 gilt: 1,47 ct/kWh

3.3 Der sich anhand der oben aufgeführten Gleichung ergebende Arbeitspreis wird auf drei Dezimalstellen errechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

3.4 Der Index für „Erdgas, Börsennotierungen“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ unter der laufenden Nummer 643 (ehemals 641) bzw. der Nr. 35 22 28 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalender-

jahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt. Da die in diesen Index einfließenden Preise die Kosten für CO₂-Zertifikate nicht berücksichtigen, werden diese in der Formel zusätzlich abgebildet.

- 3.5 Solange für Biomethan kein Index vom Statistischen Bundesamt oder einer vergleichbaren öffentlichen Stelle zur Verfügung gestellt wird, erhöht sich Preis nach diesem Vertrag jeweils zum 01.01. eines Jahres um 1,00 %. Die Preisanhebung wird aber gemäß dieser Preisregelung immer erst zum 01.04. eines Jahres umgesetzt. Der Basiswert entspricht dem Bezugspreis der ESW bei Ausfertigung dieser Preisregelung.
- 3.6 Der Index für „Erdgas; bei Abgabe an Haushalte“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ unter der laufenden Nummer 634 (ehemals 632) bzw. der Nr. 35 22 21 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt. Da dieser Index auch Kosten für CO₂-Zertifikate berücksichtigt, müssen diese hier nicht mehr gesondert betrachtet und ausgewiesen werden.
- 3.7 Der Index für „Elektrischer Strom, bei Abgabe an Haushalte“ ist zu finden auf der Plattform GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden unter der EVAS-Nummer 61241 „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte“ unter der laufenden Nummer 619 (ehemals 621) bzw. der Nr. 35 11 12 nach der GP-Systematik (Bezugsjahr 2021 = 100). Für die jeweils zum 01.04. durchzuführende Preisanpassung wird das arithmetische Mittel des vorhergehenden Kalenderjahres von Januar bis Dezember zugrunde gelegt.
- 3.8 Sollten die oben bezeichneten Indices für Erdgas oder Strom vom Statistischen Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an deren Stelle der diesen Indices hinsichtlich der Voraussetzung jeweils weitestgehend entsprechende veröffentlichte Index. Werden die oben angegebenen Indices vom Statistischen Bundesamt nur noch in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so werden die Vertragspartner eine dem wirtschaftlichen Grundgedanken der vorstehenden Regelung möglichst gleichkommende andere Vereinbarung treffen.
- 3.9 Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen. Bei diesbezüglichen Änderungen sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die Werte von börsennotiertem Erdgas oder Strom möglichst unverändert aufrechtzuerhalten. Sollten die oben bezeichneten Indices von staatlicher Stelle reglementiert werden, so werden die Vertragspartner für diesen Vertrag eine angemessene Anpassung vereinbaren.
- 3.10 Die Inhalte der Ziffern 3.8 und 3.9 gelten sinngemäß auch für die vorgenannten, vom Erdgasnetzbetreiber zu veröffentlichenden Werte.

4 Preis für Wassererwärmung

Der Arbeitspreis für Wassererwärmung entspricht dem Arbeitspreis für 90 kWh Raumwärme:
Bei Ausfertigung der Preisregelung gilt

Wassererwärmung	10,69 EUR/m ³
-----------------	--------------------------

5 Mess- und Verrechnungspreis

5.1 Die Mess- und Verrechnungspreise entsprechen denen des Wärmetarifes *Wärme.Klassik Contracting* der ESW. Diese betragen zum Zeitpunkt der Ausfertigung der Preisregelung

Wärmemengenzähler	120,00	EUR/a
Warmwasserzähler	48,00	EUR/a

5.2 Die Preise werden jeweils zum 01.04. eines Jahres überprüft und gegebenenfalls zu diesem Termin angepasst.

6 Abrechnung

6.1 Als Abrechnungszeitraum gilt jeweils der 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres. Die Rechnungsstellung erfolgt als Jahresrechnung mit monatlichen Abschlägen.

6.2 Die Rechnungslegung für die Wärmelieferung erfolgt durch den Lieferanten. Etwaige Beanstandungen einer Rechnung sind innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang schriftlich anzuzeigen; sie berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Aufrechnung, es sei denn, es handelt sich um berechnete Gegenforderungen.

7 Umsatzsteuer für Wärme

Die vorgenannten Preise verstehen sich rein netto. Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz in Rechnung gestellt. Ändert sich der Umsatzsteuersatz während eines Abrechnungszeitraums, so wird der Verbrauch anteilig zugeordnet.

8 Änderung der Wirtschaftsverhältnisse

8.1 Alle vorgenannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss herrschenden technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage. Bei einer wesentlichen Änderung dieser Verhältnisse, einer Änderung der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine erhebliche Verteuerung oder Verbilligung der Kosten für Verteilung und/oder Vertrieb von Wärmeenergie zur Folge haben, sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Änderung der Preise und/oder der Preisänderungsklauseln zu verlangen. Das Recht des Lieferanten zur Anpassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen einschließlich dieser Preisregelung aus § 4 Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

9 Öffentliche Abgaben, sonstige Belastungen

9.1 Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, der Bezug, die Weiterleitung, die Verteilung oder die Abgabe von Wärmeenergie mit Steuern oder Abgaben unmittelbar oder mittelbar mit weiteren Steuern oder Abgaben belastet, so trägt der Kunde diese Belastungen; bei Entlastung wird entsprechend verfahren. Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche oder behördliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von Wärmeenergie auferlegt werden.

- 9.2 Gleiches gilt auch für den Fall, dass dem Lieferanten finanziell genau zu beziffernde Mehrbelastungen aus gesetzlich, behördlich oder sonst angeordnetem oder auf sonstige Weise stattfindendem Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.